

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Verordnungs-Blatt der Generaldirektion der Badischen
Staatseisenbahnen. 1872-1920**

1903

22 (30.4.1903)

Verordnungs-Blatt

der
Großherzoglichen Generaldirektion der Staatseisenbahnen.

Karlsruhe, den 30. April 1903.

Inhalt.

- | | |
|--|---|
| Allgemeine Verfügungen: | Nr. 39797. C. Zentralzuchtviehmarkt in Offenburg. |
| Nr. 40717. A. Freifahrt-Ordnung, h. i. Benützung der Schnellzüge mit Freischeinen. | Nr. 39453. C. Leichenbeförderung. |
| Sonstige Bekanntmachungen: | Nr. 39768. E. Verpacken des Geldes. |
| Nr. 40301. C. Beförderungsvorschriften für den Sommerdienst 1903. | Nr. 40289. C. Zusammenstellung der im Eisenbahnverkehr zu berücksichtigenden Zoll-, Steuer- und polizeilichen Vorschriften. |
| Nr. 39484. C. Spinnereiausstellung in Karlsruhe. | Personalnachricht. |

Allgemeine Verfügungen.

Nr. 40717. A.

Freifahrt-Ordnung, h. i. die Benützung der Schnellzüge mit Freischeinen betreffend.

Mit Bezug auf § 5 Absatz 3 der Freifahrt-Ordnung wird für die Dauer des Sommerfahrplans 1903 hinsichtlich der Geltung der Freischeine für das Personal der eigenen Verwaltung bestimmt:

Für die Benützung der nachgenannten Schnellzüge, nämlich:

Nr. D 1, D 2, 12, 13, 25, 26, 48 und 107 auf der ganzen Strecke ihres Durchlaufs und

Nr. 96 auf der Strecke Heidelberg—Offenburg

ist besondere Genehmigung erforderlich.

Die gleiche Einschränkung gilt im allgemeinen bezüglich der Benützung der Schnellzüge Nr. 9 und 16, jedoch wird zugelassen, daß Zug 9 von Freischeininhabern, die in Basel und Freiburg zugehen, und Zug 16 von Freischeininhabern, die ohne Fahrtunterbrechung nach Dinglingen, Freiburg, Müllheim und Basel reisen oder in Offenburg auf den Zug 1442 der Schwarzwaldbahn übergehen, ohne besondere Genehmigung benützt werden dürfen.

Karlsruhe, den 29. April 1903.

Großherzogliche Generaldirektion der Staatseisenbahnen.

Roß.

Sonstige Bekanntmachungen.

Beförderungsvorschriften.

Nr. 40301. C. Die Beförderungsvorschriften für den Sommerdienst 1903 werden den Großh. Bezirksbeamten zur Verteilung an das Personal in der erforderlichen Anzahl zugehen.

Auf Kilometerbestimmungen erstreckt sich die Vergünstigung nicht.

Personenverkehr.

Nr. 39484. C. In der Zeit vom 20. Mai bis 7. Juni l. J. findet in Karlsruhe eine Spinnereiausstellung statt, für deren Besuch folgende Fahrpreismäßigung zugestanden wird:

1. Die am 19., 25., 30. Mai und 6. Juni auf den badischen Staatsbahnstationen sowie den badischen Stationen der Main-Neckar-Bahn nach Karlsruhe gelösten einfachen Personenzugsfahrkarten gelten innerhalb 3-er Tagen — den Lösungstag mitgerechnet — auch zur Rückfahrt, sofern sie in der Ausstellung abgestempelt worden sind. Die Benützung von Schnellzügen ist gegen Zulassung von Zuschlagkarten — je für Hin- und Rückfahrt besonders — gestattet. Auf Kilometerbestimmungen und Lokalzugsfahrkarten erstreckt sich die Vergünstigung nicht.

2. Den Spinnerinnen, die durch eine Bescheinigung des Ausstellungs-Komitees nachweisen, daß sie sich an Preis-spinnen oder an einer Spinnstube beteiligt haben, wird die Vergünstigung zu 1 auch dann eingeräumt, wenn die Fahrkarten an andern als den vorbezeichneten Tagen gelöst wurden. Zur Rückreise gelten die Karten der Spinnerinnen ohne Rücksicht auf den Lösungstag bis einschließlich 8. Juni.

Nr. 39797. C. Der mittelbadische Zuchtgenossenschaftsverband veranstaltet am 12. und 13. Mai einen Zentralzuchtviehmarkt in Offenburg.

Den Marktbesuchern wird die Vergünstigung eingeräumt, daß die am 11., 12. und 13. Mai l. J. auf badischen Staatsbahnstationen gelösten einfachen Fahrkarten nach Offenburg bis einschließlich 14. Mai auch zur Rückreise benützt werden dürfen, wenn sie auf dem Zuchtviehmarkt abgestempelt worden sind.

Bei Benützung von Schnellzügen sind Schnellzugzuschlagkarten — je für Hin- und Rückreise besonders — zuzulösen.

Leichenbeförderung.

Nr. 39453. C. Bei Annahme von unbegleiteten Leichenbeförderungen an die Beerdigungsanstalt Pietät in Chemnitz bedarf es keines Nachweises des in § 42 Absatz 3 der Verkehrsordnung vorgeschriebenen schriftlichen oder telegraphischen Versprechens wegen der Abholung.

Kassen- und Rechnungswesen.

Nr. 39768. E. Das in § 25 der Kassen- und Rechnungsordnung angegebene Metallgewicht der Rollen und Beutel mit 3 Markstücken (Talern) ist wie folgt handschriftlich richtig zu stellen:

für Rollen (mit 50 Stück) von 0,825—0,842 in 0,920—0,930 kg.

für Beutel (mit 500 Stück) von 8,250—8,417 in 9,210—9,220 kg.

Zoll- und Steuerwesen.

Nr. 40289. C. Der I. Teil der Kundmachung 11, enthaltend die im Verkehre nach dem deutschen Reichsgebiet und innerhalb desselben zu berücksichtigenden Vorschriften ist in neuer (vierter) Ausgabe erschienen und wird den in Betracht kommenden Beamten und Dienststellen l. J. zugehen.

Die der dritten Ausgabe beigefügten „Besonderen Zusatzbestimmungen der Großh. Badischen Staatseisenbahnen“ bleiben bis auf weiteres noch in Kraft.

Personalmeldung.

Dem Weichenwärter Joseph Derr auf Wartstation Nr. 27 im Zentralgüterbahnhof Mannheim wurde als Anerkennung für das bei einem gegebenen Falle bewiesene umsichtige und tatkräftige Verhalten eine Geldbelohnung erteilt.